

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienst

GarTech – Wirtz – Dienstleistungen (G-W-D)

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Fa. G-W-D und dem Kunden gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden abgewiesen.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich – sofern mit dem Auftraggeber schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde – über 5 Monate. Und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

Die Verpflichtungen der Fa. G-W-D aus der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung treten 7 Tage nach Abschluss des Vertrages und nach Zahlungseingang in Kraft.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Reinigungsvertrag gilt für höchstens 5 Monate.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat (ab Erteilungsdatum).

Der konkrete Leistungsumfang wird zwischen Fa. G-W-D und dem Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Räumung und Bestreuung der vereinbarten Flächen erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der in diesen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen organisatorisch bedingten Reaktionszeit der Fa. G-W-D selbst für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Sofern mit dem Auftraggeber keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Räumung und Streuung im folgenden Ausmaß: Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m breit, sofern dies baulich möglich ist.

Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5 m breit; Haus-, Müllzugänge 1 m breit.

Bei verparkten Flächen bedarf der Umfang der durchzuführenden Räumung und Streuung sowie die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung. Der Umfang der Räumung und Streuung orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Bestreuung im Zeitraum von 5 Stunden nach Beginn des Niederschlags zu rechnen. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgt eine Räumung im Intervall von 24 Stunden.

Streusplitt ist bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf dementsprechend in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fa. G-W-D den Zutritt zu den zu reinigenden Flächen zu ermöglichen. Die Fa. G-W-D ist ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit, solange ihm nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird. Überlässt der Auftraggeber der Fa. G-W-D zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel, so ist dieser von der Fa. G-W-D nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzustellen. Die Fa. G-W-D haftet dem Auftraggeber bei Verlust des überlassenen Schlüssels nur für den Wiederbeschaffungswert.

Die Räumung des Schnees erfolgt grundsätzlich nach Ermessen der Fa. G-W-D. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbehandlung erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit der Fa. G-W-D gegen zusätzliches Entgelt. Die maschinell gereinigten Flächen werden bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestreut. Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt, besteht nicht. In Fällen von vom Parteienwillen unabhängigen Umständen (Fälle höherer Gewalt, z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen) kann die Fa. G-W-D eine regelmäßige Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Bei Eintreten einer solchen Extremsituation kann es daher zu nicht im Einflussbereich der Fa. G-W-D liegenden Verzögerungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. Solche Verzögerungen oder Unterbrechungen der Leistungen der Fa. G-W-D berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Reduktion des Entgeltes. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt bei sonstiger eigener Haftung selbst verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Räumungs- und Streuungsmaßnahmen zu setzen. Die Fa. G-W-D wird die vereinbarten Räumungs- und Streuungsarbeiten jedenfalls spätestens 8 Stunden nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchführen.

Die vereinbarungsgemäß zu reinigenden Flächen werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schneeablagerfläche geräumt. Ein allfällig erforderlicher Abtransport von Schnee sowie das Auftürmen des Schnees über 80 cm Höhe erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit der Fa. G-W-D gegen zusätzliches Entgelt. Eine Ablagerung von Schnee auf Grünflächen erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Etwaige Ersatzansprüche wegen daraus resultierenden Beschädigungen oder erforderliche Reinigungen sind ausgeschlossen.

Die Behandlung von Schnee und Glatteis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallender Schnee), erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit der Fa. G-W-D gegen zusätzliches Entgelt. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden aus einem der aufgezählten Ereignisse bis zum mit der Fa. G-W-D vereinbarten Räumungszeitpunkt unmittelbar selbst. Ebenso obliegt es dem Auftraggeber, Passanten vor der Gefahr von Dachlawinen zu warnen und eine entsprechende Abhilfe am Dach selbst vorzunehmen. Eine Entfernung von Streumittel auf nicht öffentlichen Flächen erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber. Der Fa. G-W-D steht für die Durchführung dieser Leistung ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu.

§ 3 Vertragsabschluss

Ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Fa. G-W-D und dem Auftraggeber kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Durch den Vertrag erkennt der Auftraggeber die AGB der Fa. G-W-D an. Es wird die tatsächlich geleistete Stundenzahl nach dem vereinbarten Stundensatz oder nach m² Berechnung abgerechnet. Kündigungsfristen variieren je nach Vertrag zwischen monatlich und jährlich wobei die Kündigung zum Ablauf des Monats oder Jahres erfolgen muss.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Die Fa. G-W-D haftet dem Auftraggeber für Schäden, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Auftraggeber beweisen.

Die Fa. G-W-D ist für solche Schäden nicht haftbar, die auf das Verhalten bzw. eine Unterlassung des Auftraggebers selbst, eines Dritten, auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die Fa. G-W-D verpflichtet sich weiter, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer nachweislich grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Mitarbeiter der Fa. G-W-D resultieren, Schad- und klaglos zu halten.

Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei einem Schadensfall bei der umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes unentgeltlich zu unterstützen. Weiters haftet die Fa. G-W-D nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

§ 5 Preise und Preisänderungen

Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.

Die Preise richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Sollten sich Preisänderungen ergeben, ist der Auftraggeber darüber schriftlich zu informieren. Für die Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der wetterbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Räumung und Streuung aus Umständen unterbleiben, auf welche die Fa. G-W-D keinen Einfluss hat (z.B. Fälle höherer Gewalt, Straßenbauarbeiten oder auch wenn kein Bedarf zur Räumung besteht).

§ 6 Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Bei Privat & Geschäftskunden wird das vereinbarte Entgelt nach Rechnungsstellung gezahlt.

Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungstellung sofort, in allen anderen Fällen jeweils zum Monatsende.

Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen. Weiters trägt der Auftraggeber die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten.

Ein Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet die Fa. G-W-D – ungeachtet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche – von jeder Reinigungsverpflichtung und Haftung. Rechnungen sind brutto ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Die Bezahlung erfolgt auf das angegebene Bankkonto, Barzahlungen werden nicht angenommen.

Bei Zahlungsverzug behalten sich die Fa. G-W-D vor, ihre Dienstleistungen ohne Vorankündigung zurückzubehalten. Zudem behalten sich die Fa. G-W-D vor, bei Mahnungen 15,00 € Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber hat kein Recht auf Einbehaltung von Sicherheitsbeträgen für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen, eventueller Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gründe.

Die Fa. G-W-D ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Leistungen eines Subunternehmers zu bedienen.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Fa. G-W-D und deren Mitarbeiter verpflichten sich, über alle persönlichen Informationen und Verhältnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und die Diskretion zu wahren.

Für die Beauftragung der Dienstleistungen müssen persönliche Daten erhoben und gespeichert werden, soweit es für die Erbringung der Dienstleistung oder Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Fa. G-W-D stellen ausschließlich Personal zur Verfügung. Alle Mitarbeiter werden ordnungsgemäß angemeldet und sowohl haftpflicht- als auch unfallversichert. Material und Arbeitsgeräte werden vor Arbeitsaufnahme vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Nach Absprache kann auch eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Termine sind fest vereinbart und müssen von beiden Seiten eingehalten werden. Eine Absage erfolgt bis spätestens 2 Tage vor dem vereinbarten Termin. Die Fa. G-W-D behalten sich in diesem Falle vor, bei nicht rechtzeitiger Absage die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen. Im Fall der höheren Gewalt sind die Fa. G-W-D berechtigt, die Leistungen nachzuholen.

§ 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Bergheim.

§ 10 Vertragsänderung / Salvatorische Klausel

Eine Vertragsänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.